



Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

Stellungnahme der SP des Kantons Solothurn: Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes und dazugehöriger Erlasse

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Fristgerecht nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung der im Betreff genannten Erlasse. Wir begrüssen, dass nach zahlreichen Teilrevisionen nun endlich die lange angekündigte Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes im Entwurf vorliegt.

Leitend für unsere Beurteilung des vorliegenden Entwurfs sind folgende Fragen:

- Ermöglicht der vorliegende Entwurf eine zukunftsgerichtete Feuer- und Elementarschadenprävention und -intervention?
- Erwirkt der vorliegende Entwurf eine nachhaltige Geschäftspolitik der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV)?
- Gewährleistet der vorliegende Entwurf eine angemessene und wirkungsvolle Einflussnahme, Aufsicht und Kontrolle der politischen Behörden?

Ausdrücklich unsere Unterstützung finden folgende Elemente des Entwurfs:

- Die Beibehaltung des Versicherungsobligatoriums im Rahmen eines kantonalen Monopols;
- Der Verzicht auf die Kompetenz, Zusatzversicherungen anzubieten;
- Die Neuorganisation des Schätzungswesens;
- Die Stärkung der zentralen Beschaffung und die damit einhergehende Entlastung der Gemeindefinanzen um rund 1.4 Mio. CHF;
- Die Schaffung eines kostenlosen Einspracheverfahrens.

Zu folgenden Punkten möchten wir konkret Stellung nehmen:



Rechtsetzungskompetenzen SGV (Art. 99 KV)

Mittels Verfassungsänderung soll der SGV in Bereichen, die rein technischen Charakter aufweisen oder rasch verändernden Verhältnissen unterworfen sind, Rechtsetzungskompetenz zukommen. Dies war schon bis anhin der Fall, muss nun aber aufgrund der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes explizit in der Verfassung verankert werden. Die Botschaft des Regierungsrates zeigt klar auf, für welche Bereiche diese Kompetenz Anwendung finden soll. Unter diesen einschränkenden Bedingungen können wir einer solchen Rechtsetzungsdelegation grundsätzlich zustimmen. Wir möchten dazu aber folgende Vorbehalte/Ergänzungen anfügen:

- Die so erlassenen Reglemente müssen zwingend – so wie vorgesehen – dem kantonsrätlichen Verordnungsveto unterstehen.
- Die Rechtsetzungsdelegation an eine öffentlich-rechtliche Anstalt erfolgt erstmalig. Die entsprechende Bestimmung verdient deshalb in der Botschaft unseres Erachtens auch grundsätzliche staatspolitische und verfassungsrechtliche Erwägungen. Ohne diese verkommt die entsprechende Bestimmung zu einem „Spezialartikel SGV“. Das aber ist nicht verfassungswürdig.

Rechtsform und Sitz (§ 1)

Solothurn ist der Kanton der Regionen. In Grenchen wurden in den letzten 20 Jahren mehrere hundert kantonale Arbeitsplätze abgezogen (Spital, Veranlagungsbehörde, Amtschreiberei, RAV). Hat sich der Regierungsrat in diesem Zusammenhang Gedanken darüber gemacht den Sitz der Gebäudeversicherung allenfalls neu in Grenchen anzusiedeln?

Mittel (§ 3)

Hier fehlen uns Leitplanken für die Vermögensbewirtschaftung der SGV. Dies ist angesichts der Höhe des zu bewirtschaftenden Vermögens verständlich. Einerseits haben aus unserer Sicht die Anlagen so zu erfolgen, dass die Verfügbarkeit auch bei grösseren Schadenfällen gewährleistet ist. Zweitens – und aus unserer Sicht zentraler – haben Anlagen grundsätzlich so zu erfolgen, dass die einzelne Anlage CO₂-neutral ist. Hauptverursacher der stetig steigenden Elementarschäden sind die zunehmenden meteorologischen Extremereignisse (Starkregen, Überschwemmungen, Sturm) aufgrund des Klimawandels. Die SGV ist als Versichererin von Elementarschäden essenziell daran interessiert, dass diese nicht zunehmen. Aus dieser Optik ist es nicht nachvollziehbar, dass die SGV Anlagen tätigen kann, die ihr Versicherungsrisiko ansteigen lässt. Zudem: Unter Punkt 3.6. in der



Botschaft des Regierungsrates wird die Nachhaltigkeit der Vorlage bejaht. Dies kann man aber nicht ernsthaft behaupten, wenn ein Anlagevolumen von mehreren 100 Mio. CHF nicht nachhaltig bewirtschaftet wird. Deshalb schlagen wir neu vor:

- 3 Die Anlage der Mittel hat so zu erfolgen, dass eine angemessene Verfügbarkeit im Schadenfall gewährleistet ist.
- 4 Die einzelnen Anlagen sind CO₂-neutral.

Risikoabdeckung und Kooperation (§ 5)

In Abs. 1 lit. d ist neu vorgesehen, dass sich die SGV an Einrichtungen beteiligen kann, die sich im Aufgabenbereich dieser Anstalt befinden. Gedacht ist hier wohl namentlich etwa an Institutionen wie das IFA in Balsthal. Die rechtliche Verankerung dieser Möglichkeit unterstützen wir ausdrücklich, ebenso die Einschränkungen, unter denen solche Beteiligungen zulässig sind. Wir möchten jedoch die Auslagerung ganzer Aufgabenbereiche verhindern.

Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

...sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Gesellschaften beteiligen, sofern die Gesellschaft hauptsächlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen getragen wird und der Gesellschaftszweck sich auf die Unterstützung bei der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben beschränkt.

Zusammensetzung der Verwaltungskommission (§ 7)

Wir begrüßen die vorgesehene Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Sie entspricht den Corporate Governance Richtlinien des Regierungsrates, die besagen, dass

- a) eine Trennung zwischen strategischen und operativen Funktionen und
- b) eine Trennung zwischen politischen und betrieblichen Funktionen bei Beteiligungen des Kantons und bei kantonalen Anstalten vorgenommen werden soll.

Es ist für uns deshalb konsequent und folgerichtig, dass das zuständige Mitglied des Regierungsrates nicht mehr in der Verwaltungskommission Einsitz nimmt, geschweige denn diese sogar präsidiert. Ebenso ist in Zukunft die Verwaltungskommission gänzlich mit aussenstehenden Fachpersonen zu besetzen.



Revisionsstelle (§ 9)

Bis anhin war die kantonale Finanzkontrolle (kFK) Revisionsstelle und übte zugleich die Finanzaufsicht aus. Neu soll sich die kFK auf die Finanzaufsicht beschränken, die Aufgabe einer Revisionsstelle soll durch ein privates Revisionsunternehmen wahrgenommen werden. Die Begründung für diese Änderung erschliesst sich uns nicht. In der Botschaft wird lediglich angeführt, dass «die Verankerung der Kantonalen Finanzkontrolle als Kontrollstelle im Gebäudeversicherungsgesetz nicht mehr zeitgemäss und die Öffnung gegenüber privatwirtschaftlichen Revisionsunternehmen angezeigt» sei. Das reicht für uns als Argument für eine Abkehr von einer bewährten Lösung nicht aus. Die kFK hat Erfahrung bei der Beurteilung öffentlich-rechtlicher Institutionen. Die geltende Lösung vermeidet Doppelspurigkeiten. Schliesslich wird eine Aufspaltung von Finanzaufsicht und Revision auch zu Mehrkosten führen.

Wir empfehlen die Beibehaltung der bisherigen Lösung: die kFK übt sowohl die Finanzaufsicht wie die Revision aus.

Personal (§ 10)

Neu soll die SGV bestimmte Kompetenzen im Personalbereich erhalten – analog der für die SoH geltenden Regelung. Wir können diese Änderung nicht unterstützen, da wir sie als Eingriff in die Grundkonzeption des GAV betrachten. Sollten an dieser Grundkonzeption Modifikationen nötig sein, so sind diese in einer Gesamtlösung anzugehen. Dass nun stückweise Elemente aus dem GAV herausgebrochen werden, scheint uns nicht angezeigt. Eine Sonderlösung für eine kantonale Anstalt mit ca. 50 Mitarbeitenden ist auch aus Effizienzgründen nicht sinnvoll. Wir empfehlen die Beibehaltung der bisherigen Lösung. Eine Verlagerung von Kompetenzen im Personalbereich aus der Zentralverwaltung heraus, lehnen wir entschieden ab.

Beginn der Versicherungsdeckung (§ 16 Abs. 1 lit b)

Dieser Passus sieht in dieser Formulierung vor, dass für nicht bewilligte Bauten oder bauliche Änderungen die Versicherungsdeckung mit der Anmeldung beginnt. Entweder ist diese Formulierung unsorgfältig oder missverständlich. Für uns ist jedenfalls nicht nachvollziehbar, dass für nicht bewilligte Bauten überhaupt eine Versicherung möglich ist. Aus unserer Sicht widerspricht dies der Kohärenz staatlichen Handelns (Baurecht einerseits, Gebäudeversicherungsrecht andererseits). Zudem schädigt es jene Prämienzahler, die das Baubewilligungsverfahren einhalten.



Wir empfehlen deshalb folgende Formulierung:

Die Versicherungsdeckung beginnt:

...

b) für noch nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;

Überschussabgabe (§ 29)

Wir unterstützen die Änderung der bisherigen Regelung, welche eine finanzielle Abgeltung des Kantons ermöglicht. Die bisherige Abgeltung über eine Monopolabgabe ist klar verfassungswidrig und würde durch das Bundesgericht nicht geschützt.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht eine angemessene Partizipation des Kantons an den Erträgen der eigenen Anstalt. Angesichts der aktuellen Lage der Kantonsfinanzen kann und soll der Kanton auf diese Einnahmen nicht verzichten.

Brandschutzbewilligung (§ 57)

Es ist sicherzustellen, dass der Koordinationspflicht nachgekommen wird. Die Brandschutzbewilligung ist stets koordiniert mit der damit zusammenhängenden Baubewilligung zu erteilen und gemeinsam zu eröffnen.

Wir empfehlen deshalb:

Abs. 2 neu: Die Brandschutzbewilligung ist koordiniert mit der Baubewilligung zu erteilen und gemeinsam zu eröffnen.

Elementarschadenprävention (§ 67f)

Aufgrund der künftigen Herausforderungen angesichts des Klimawandels entsprechen die Vorkehrungen in diesem Bereich überhaupt nicht unseren Erwartungen. Von einer zukunftsgerichteten Gesetzgebung darf erwartet werden, dass diesem Bereich ein massiv höherer Stellenwert zukommt. Dieser ist auch deshalb unerlässlich, wenn der Regierungsrat – wie unter Pt. 3.6. der Vorlage behauptet – den Nachhaltigkeitscheck bestehen will. Wirksame Elementarschadenprävention muss jedoch frühzeitig greifen, etwa bereits bei den Ortsplanungen.

Anzusetzen ist an zwei Stellen:

Anpassung § 68 Abs. 2 Der Fachbericht ist für die Baubehörde bindend.



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Totalrevision Gebäudeversicherungsgesetz"

Es ist durch den Regierungsrat zu prüfen, ob eine stärkere Rolle der SGV bereits bei kommunalen Planungen verankert werden soll (Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens o.ä).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niels Kruse, Parteisekretär

Solothurn, 4. Mai 2023